

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2000/1/28 99/02/0264

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.01.2000

### Index

40/01 Verwaltungsverfahren 90/02 Führerscheingesetz

#### Norm

AVG §58 Abs2;

FSG 1997 §37 Abs2;

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

### Rechtssatz

Dem Besch selbst müssen seine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen bekannt sein, sodass die fehlende ergänzende Anführung sämtlicher einschlägiger Verwaltungsstrafen im angefochtenen Bescheid keinen wesentlichen Verfahrensmangel darstellt.

## **Schlagworte**

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Erschwerende und mildernde Umstände Vorstrafen

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2000:1999020264.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \textit{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$